



Was sind Kooperationsklassen?

Kooperationsklassen sind Klassen von Förderschulen, die an allgemeinen Schulen geführt werden. Eine Klasse einer Förderschule – z. B. einer Förderschule für geistige Entwicklung – wird in den Räumlichkeiten einer anderen Schule, etwa eines Gymnasiums, aufgenommen. In einzelnen Fächern findet gemeinsamer Unterricht mit anderen Klassen statt. Außerdem nehmen die Schülerinnen und Schüler einer Kooperationsklasse am Schulleben teil: gemeinsame Pausen, Aufführungen, Feste und vieles mehr.



Was sind Schwerpunktschulen?

Seit der Einführung der Inklusion im Jahr 2013 gestalten die kommunalen Schulträger ihre Schulen schrittweise zu inklusiven Schulen um. Während der Übergangszeit können sie sogenannte Schwerpunktschulen bestimmen. Schwerpunktschulen sind allgemein bildende Schulen (außer Förderschulen), die für den gemeinsamen Unterricht in bestimmten Förderschwerpunkten ausgestattet und diesbezüglich barrierefrei sind.

Bei der Festlegung muss gewährleistet sein, dass Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wenigstens eine Schule der gewählten Schulform (mit Ausnahme der Gesamtschule) in zumutbarer Entfernung erreichen können. Es gibt keine Schwerpunktschulen für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung.



Wer entscheidet über sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf?

Das Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ist so angelegt, dass die Eltern und Erziehungsberechtigten umfassend beraten werden und an einer Förderkommission beteiligt werden können. Die Entscheidung über die Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs trifft die Niedersächsische Landesschul-

behörde. Die Entscheidung, welche Schulform ein Kind besucht, das auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist, treffen die Eltern und Erziehungsberechtigten.



Was bedeutet „Elterwahlrecht“?

Alle Eltern und Erziehungsberechtigten können wählen, welche Schulform ihr Kind besuchen soll. Von diesem Recht können selbstverständlich auch Eltern und Erziehungsberechtigte von Kindern mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Gebrauch machen.

Die Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen führen keine Primarstufe mehr.



Wie wird die Inklusion an Schulen in freier Trägerschaft umgesetzt? Gilt dort das Gleiche wie an den öffentlichen Schulen?

Auch die Schulen in freier Trägerschaft sind inklusive Schulen. Sie müssen damit gewährleisten, dass dem besonderen Bedarf der Schülerinnen und Schüler entsprochen wird.

Wo bekomme ich weitere Informationen?

Für die Beantwortung allgemeiner Fragen zum Thema Inklusion stehen neben den bereits vorhandenen RZI die Fachbereichsleitungen Inklusive Bildung in den Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Verfügung:



Regionalabteilung Braunschweig:
Kirsten Sonnemann
0531 484-3842
Kirsten.Sonnemann@nlschb.niedersachsen.de



Regionalabteilung Hannover:
Doerthe Niebaum
0511 106-2460
Doerthe.Niebaum@nlschb.niedersachsen.de



Regionalabteilung Lüneburg:
Franz-Josef Kamp
04131 15-2153
Franz-Josef.Kamp@nlschb.niedersachsen.de



Regionalabteilung Osnabrück:
Jürgen Rath-Groneick
0541 77046-436
Juergen.Rath-Groneick@nlschb.niedersachsen.de

Impressum

Herausgeber
Niedersächsisches Kultusministerium
Pressestelle
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover
www.mk.niedersachsen.de

Fotos
Tom Figiel
Foto Grant Hendrik Tonne:
Fotograf: Holger Hollemann

Bestellung
bibliothek@mk.niedersachsen.de

Stand
Dezember 2019

Druck
unidruck, Hannover

Gestaltung
Blacklime GmbH

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.

Die wichtigsten Fragen und Antworten zur inklusive Schule



Niedersachsen. Klar.



Was bedeutet „zielfferent“ und „zielgleich“?

Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung werden zielfferent unterrichtet. Das bedeutet, dass sich ihre Bildungsziele von denen ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler unterscheiden. Sie benötigen spezielle Fördermaßnahmen und Arbeitsmaterialien, die zu ihrer individuellen Leistungsfähigkeit und ihrem Lerntempo passen.

Schülerinnen und Schüler mit anderen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen werden zielgleich unterrichtet. Hier richten sich die speziellen Fördermaßnahmen darauf aus, die jeweilige Beeinträchtigung auszugleichen, um die Bildungsziele der besuchten Schulform erreichen zu können.



Wo können der Förderschulabschluss und weitere Schulabschlüsse erworben werden?

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen können am Ende von Schuljahrgang 9 den Abschluss der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen an allen öffentlichen weiterführenden Schulen erwerben. Danach haben sie die Möglichkeit, weitere Schulabschlüsse anzustreben.

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,



seit der Einführung der inklusiven Schule im Jahr 2013 hat sich sehr viel bewegt. Eltern und Erziehungsberechtigte wählen immer häufiger eine allgemeine Schule für ihr Kind mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Der gemeinsame Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Unterstützungsbedarf ist somit an vielen Schulen der Regelfall geworden. Dabei vertreten wir in Niedersachsen einen erweiterten Begriff von Inklusion: Jede Schülerin und jeder Schüler braucht individuelle Förderung und soll diese erhalten.

Immer öfter arbeiten Lehrerinnen und Lehrer verschiedener Schulformen im Team zusammen und werden dabei von weiteren Fachkräften unterstützt. Die meisten Schulen leben den Gedanken der inklusiven Schule und erleben die vielfältige Schulgemeinschaft als Bereicherung. Das ist ein gesellschaftlicher und bildungspolitischer Fortschritt!

Wir arbeiten kontinuierlich daran, die Bedingungen der inklusiven Schule zu verbessern und ihr Gelingen weiter voranzutreiben. Hierfür hat die Niedersächsische Landesregierung umfangreiche finanzielle Mittel für die inklusive Schule bereitgestellt. Dessen unbenommen bleibt die erfolgreiche Ausgestaltung der schulischen Inklusion ein herausfordernder, anspruchsvoller Prozess.

Das vorliegende Faltblatt beantwortet häufig gestellte Fragen zur inklusiven Schule und nennt Kontakte für Nachfragen. Auch auf der Internetseite des Niedersächsischen Kultusministeriums finden Sie unter https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/inklusive_schule/stand-der-einfuehrung-175285.html weitere Informationen.

Mit freundlichen Grüßen

Grant Hendrik Tonne
Niedersächsischer Kultusminister



Was bedeutet „Inklusion“?

Inklusion bedeutet die umfassende und uneingeschränkte Teilhabe jeder und jedes Einzelnen am gesellschaftlichen Leben. Ziel ist die aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft, indem ein barrierefreies Umfeld geschaffen wird. Das schließt ausdrücklich das Recht auf Bildung ein. Der Begriff der Inklusion löst den Begriff der Integration ab. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass im Vordergrund die Anpassung der Schule an das Kind steht – nicht umgekehrt.



Wie sieht der Zeitplan zur Einführung der inklusiven Schule aus?

Die Einführung der inklusiven Schule hat in Niedersachsen am 1. August 2013 begonnen.

An den **Grundschulen** wird seit dem Schuljahr 2016/2017 in allen vier Schuljahrgängen inklusiv unterrichtet. Alle Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen gehen zur Grundschule.

Schülerinnen und Schüler mit einem anderen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können an einer Grundschule oder einer dem Unterstützungsbedarf entsprechenden Förderschule bzw. Förderklasse angemeldet werden.

An den **weiterführenden Schulen** steigt die Inklusion ebenfalls seit dem Schuljahr 2013/2014 auf. Seit dem Schuljahr 2018/2019 wird in den Jahrgängen 5-10 inklusiv unterrichtet. Nun steigt die Inklusion in den Sekundarbereich II auf. Der Sekundarbereich I der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen kann bis längstens 2028 besucht werden.

In den **berufsbildenden Schulen** steigt die Inklusion seit dem Schuljahr 2018/2019 auf.



Welche Lehrkräfte arbeiten im inklusiven Unterricht?

In der Inklusion arbeiten Förderschullehrkräfte mit den Lehrkräften der anderen Schulformen zusam-

men. Der Stundenumfang der Förderschullehrkräfte, mit dem die Klassen bzw. die Schulen versorgt werden, richtet sich nach verschiedenen Bestimmungen.

Jeder **Grundschule** wird rechnerisch pro Klasse eine sonderpädagogische Grundversorgung in Höhe von 2 Stunden zugewiesen. Die Gesamtzahl dieser Stunden kann in der Schule je nach Schwerpunktsetzung sinnvoll aufgeteilt werden. Schulen entscheiden darüber eigenverantwortlich.

Die sonderpädagogische Grundversorgung dient dazu, präventive Förderung anzubieten und Unterricht so mitzugestalten, dass Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung passgenaue Unterstützung erhalten. Darüber hinaus werden Klassen, zu denen Schülerinnen und Schüler mit einem anderen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gehören, weitere Stunden zugewiesen. Der Umfang dieser Stunden ist abhängig von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler sowie von der Art des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.

In den **weiterführenden Schulen** werden die Stunden den Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zugewiesen. Dies gilt hier für die Unterstützung in allen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten. Dabei ist die Anzahl der Stunden für eine Klasse abhängig von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und von der Art des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.



Wie werden die Lehrkräfte vorbereitet?

Die Vorbereitung der Lehrkräfte auf die Herausforderungen in der inklusiven Schule ist eine Aufgabe, für die die Landesregierung große Anstrengungen unternimmt. Das Niedersächsi-

sche Kultusministerium hat seit der Einführung der inklusiven Schule in den Bereichen Aus-, Fort- und Weiterbildung entsprechende Weichenstellungen vorgenommen.

Die Ausbildung für das Lehramt wurde novelliert – in den maßgeblichen Verordnungen ist für die Lehramtsstudierenden aller Lehrämter der Erwerb von pädagogischen und didaktischen Basiskompetenzen in den Bereichen Heterogenität von Lerngruppen, Inklusion und Grundlagen der Förderdiagnostik verankert worden. Zudem wurden die Studienkapazitäten für Sonderpädagogik an den Universitäten Oldenburg und Hannover nahezu verdoppelt.

Im Rahmen einer Fortbildungsoffensive werden zudem bereits seit 2011 Fortbildungen zur inklusiven Schule angeboten. Seitdem haben rund 55.000 Lehrkräfte an Fortbildungen teilgenommen, deren Gegenstand u. a. Schulentwicklung im inklusiven Kontext ist. Die Grundlage der Fortbildungen stellt das Curriculum zur inklusiven Schule dar, das im Schuljahr 2017/2018 weiterentwickelt worden ist, um auch zukünftig Angebote an den Bedarfen ausrichten und passgenau vorhalten zu können.



Welche weitere personelle Unterstützung gibt es für die Schulen?

In den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung können die Schulen Beratung durch die Mobilen Dienste erhalten. Mit dieser Beratung werden Förderschullehrkräfte mit spezifischen Kenntnissen in den entsprechenden Förderschwerpunkten beauftragt. Darüber hinaus hält die Niedersächsische Landesschulbehörde ein umfangreiches Beratungs- und Unterstützungsangebot vor. Bei Bedarf können in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Grundlage eines Förderplans mitwirken.



Welche Aufgaben haben die RZI?

Das Land Niedersachsen hat in fast jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt ein Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule (RZI) eingerichtet. Im jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt steht damit ein leistungsfähiges und bedarfsgerechtes Beratungs- und Unterstützungssystem zur Verfügung. Dort finden sich Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für alle Fragen der sonderpädagogischen Unterstützung in der inklusiven Schule. Außerdem wird von dort aus die sonderpädagogische Versorgung der Schulen organisiert. Das Land unterstützt damit die inklusiven Schulen in den Regionen.

Der flächendeckende Aufbau der RZI hat im Jahr 2017 mit den ersten 11 RZI begonnen. Seit dem 01.08.2019 gibt es insgesamt 36 RZI, ab dem 01.08.2020 drei weitere. Damit stehen in 39 von 46 Landkreisen bzw. kreisfreien Städten RZI zur Verfügung. Eine Übersicht über die RZI und die jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner finden Sie hier:

<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/organisation/dezernate/rzi/rzi>

Weitere Informationen zu den RZI finden Sie hier: https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/inklusive_schule/rahmenkonzept_inklusive_schule/regionale_strukturen/regionale-strukturen-175281.html